

FLURBEREINIGUNGSBESCHLUSS

=====

1. Aufgrund des § 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fas-sung vom 16. März 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 546) wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke

der Gemarkung Lauterbach-Frischborn

die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestand-teil dieses Beschlusses.

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von **1.622 ha**, worin eine Waldfläche von **507 ha** enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereini-gungsgebietes sind auf der Gebietskarte durch einen grünen bzw. orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

**"Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung
von Lauterbach-Frischborn, Vogelsbergkreis,"**
mit dem Sitz in Lauterbach.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Alsfeld -Außenstelle Lauterbach-, Adolf-Spieß-Str. 34, 6420 Lauterbach, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmel-dung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Ver-waltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe die-ses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungspla-nes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll, dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich ver-ändert oder beseitigt werden sollen;

- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

- 6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in den

**Städten Lauterbach und Herbstein
und der Gemeinde Lautertal**

öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der

**Stadtverwaltung Lauterbach in 6420 Lauterbach, Rathaus, sowie
in der Stadt Herbstein und in der Gemeinde Lautertal**

zwei Wochen lang ausgelegt.

G R Ü N D E

=====

In der Gemarkung Frischborn liegen die Voraussetzungen zur Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 1 Flurbereinigungsgesetz vor. Der Zweck des Verfahrens ist die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft sowie die Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung.

Die im Verfahrensgebiet festgestellten Mängel sollen durch folgende Maßnahmen behoben bzw. gemildert werden:

1. Durch Zusammenlegung der Eigentumsflächen und Berücksichtigung der Pachtverhältnisse sowie Schlaglängenvergrößerung sollen Bewirtschaftungsvereinfachungen für die landwirtschaftlichen Betriebe erreicht werden. Durch die Bodenordnung und die damit verbundene Neuvermessung sollen vor allem im Bereich des Gemarkungsteiles Eisenbach die Eigentumsverhältnisse zwischen der Stadt Lauterbach und dem Gutsbesitzer abgeklärt werden.
2. Das Wegenetz soll den Anforderungen der neuzeitlichen Bewirtschaftungsweisen angepaßt werden. Durch die Herausnahme von Wirtschafts- und Wendewegen sollen größere Schlaglängen geschaffen werden. Die stark beanspruchten Hauptwirtschaftswege sind so auszubauen, daß eine hohe Tragfähigkeit und gute Befahrbarkeit ganzjährig gewährleistet ist. Die außerlandwirtschaftliche Bedeutung der Wege, vor allem als Rad- und Wanderwege, ist zu berücksichtigen.
3. Bei den erforderlichen Maßnahmen an den Gewässern zur Verbesserung der Vorflutverhältnisse ist deren ökologische Funktion zu berücksichtigen und das natürliche Erscheinungsbild zu erhalten bzw. wieder herzustellen.

Zur schadlosen Abführung des anfallenden Oberflächenwassers und zum Schutz der Wege vor Nässeschäden ist die Anlage von neuen bzw. die Wiederherstellung der alten Wegeseitengräben erforderlich. Die notwendigen Durchlässe an Wegekrenzungen und für Überfahrten sind anzulegen.

4. Die vorhandenen Landschaftsstrukturen sind zu berücksichtigen. Durch Ergänzungsbepflanzungen soll eine Vernetzung der Gemarkung mit ökologisch wertvollen Strukturen erreicht werden. Eine Umsetzung des Landschaftsplanes zum Flächennutzungsplan der Stadt Lauterbach wird angestrebt.
5. Durch Bodenverbesserungen soll die Bewirtschaftbarkeit der Flächen erhalten und gesichert werden.
6. Als dorferneuernde Maßnahmen sollen infrastrukturelle Maßnahmen kleineren Umfangs ausgeführt werden.

Die Zuziehung der im Verfahrensgebiet liegenden Waldflächen erfolgt zunächst nur aus vermessungstechnischen Gründen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

=====

Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung - Abt. Landentwicklung - in 6200 Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbe-
reinigungsbehörde, erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekannt-
machung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Nieder-
schrift zu erklären.

321 - F 976 Lauterbach-Frischborn 487/91

Wiesbaden, den 21.01.1991

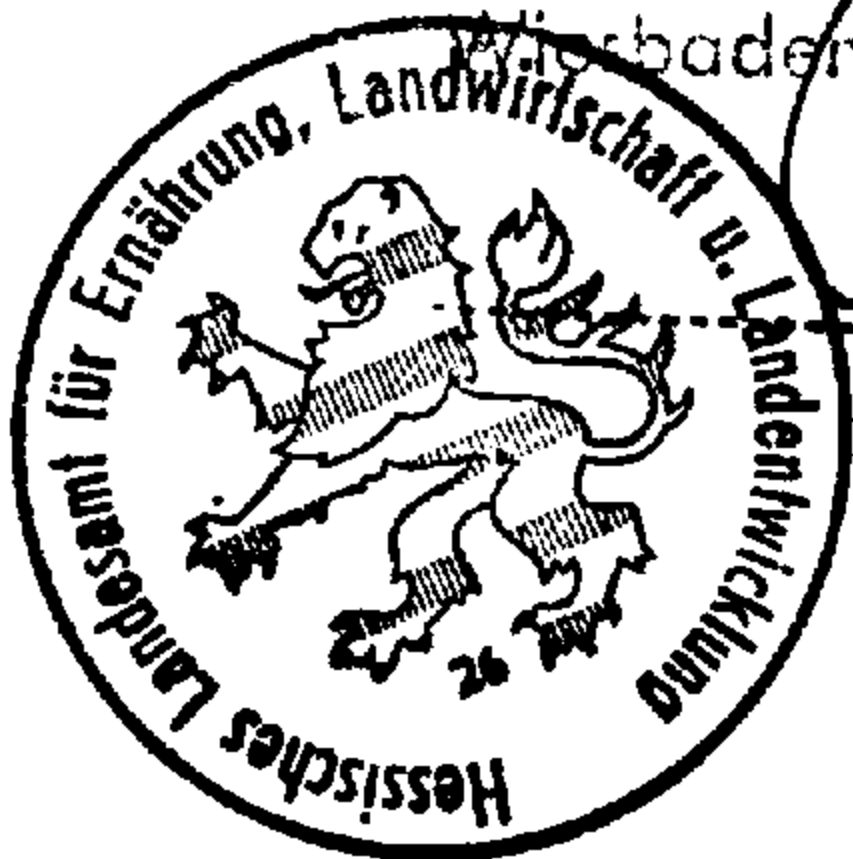
Hessisches Landesamt für Ernährung,
Landwirtschaft und Landentwicklung
-Abteilung Landentwicklung-

(L.S.)

gez. Prof. Dr. Seufert

Ausgefertigt:

Wiesbaden, den 21. Jan. 1991



[Handwritten signature]
Amtsrat

ANLAGE 1 zum Flurbereinigungsbeschluß von Lauterbach-Frischborn

Als Flurbereinigungsgebiet werden die folgenden Flurstücke festgestellt:

Gemarkung Frischborn

Flur 1 Nr. 1 - 3, 5, 6/1, 6/2, 7, 86/1, 87/2, 87/3, 88, 89/1, 90, 92/1, 93/1, 94/1, 95, 96, 98/1, 98/2, 341/1, 341/2, 342, 343, 344/2, 350/6, 351 - 355, 356/2, 361/3, 362, 366, 367, 370/1, 370/2, 375, 377, 382/7 - 382/13, 391, 392, 412, 415 - 417, 419, 421.

Flur 2 ganz

Flur 3 Nr. 1/1, 2/1, 3/1, 4, 5/2, 6/1, 11/1, 12/1, 12/2, 13, 14, 15/1, 16 - 18, 19/1, 19/2, 20, 21/1, 21/3, 22/1, 22/2, 24/2, 27, 28, 29/1, 30, 31/1, 32, 33, 34/1, 35/1, 36/1, 37, 39/1, 40 - 42, 43/1, 44.

Flur 4 ganz

Flur 5 ganz

Flur 6 Nr. 1 - 3, 4/1, 4/3, 4/5, 4/9, 4/10, 4/12, 4/13, 5 - 9, 10/1, 10/2, 11/1, 11/2, 12 - 18, 19/3, 20/3, 21/1, 21/2, 22 - 37, 39, 40, 42/9, 43/1, 43/2, 44/7, 44/10, 45/2, 46/2, 46/3, 47 - 54, 55/2, 56, 57/1, 57/2, 58/1, 58/2, 59, 60, 61/2, 62/1, 62/2, 63/1, 64 - 73, 75 - 95, 97/3, 100 - 103.

Flur 7 ganz

Flur 8 ganz

Flur 9 ganz

Flur 10 ganz

Flur 11 ganz

Flur 12 ganz

Flur 13 ganz

Flur 14 ganz

Flur 15 ganz

Flur 16 Nr. 1 - 40, 41/1, 41/2, 42 - 53, 55 - 58, 60 - 68

Flur 17 ganz

Flur 18 ganz

Flur 19 Nr. 1 - 7, 8/1, 10/3, 11/1, 12/1, 12/3, 13/1, 14/1, 15 - 18, 19/2, 19/3, 20 - 26, 27/1, 27/4, 28 - 31, 32/1, 32/2, 33/1, 34/1, 35/1, 36/1, 36/2, 37/1, 37/2, 38/1, 38/2, 39 - 41, 42/2, 42/3, 43/2, 44/1, 45/1, 46/1, 47 - 54, 55/1, 57/1, 57/2, 58, 59/1, 60, 61, 62/1, 64, 65, 66/1, 67/1, 68/1, 69, 70/1, 71/1, 72/3, 73 - 76, 77/1, 79, 80, 82 - 84, 86 - 88, 89/1, 92, 93.

Flur 20 Nr. 1 - 4, 5/1 - 5/3, 6/1, 7/1, 8/1, 8/3, 9/1, 10 - 14, 26/1, 27/1, 28/1, 29/1, 30/1, 31/1, 32, 33, 34/1, 35, 36, 37/1, 39/1, 40, 41/3, 41/4, 42/1, 43/1, 44/1, 44/2, 45/1, 46/1, 47/1, 48/1, 49 - 53, 54/1, 55 - 57, 58/3, 59, 60/3, 61 - 63, 64/1, 65/1, 66.

Flur 21 ganz

Flur 22 Nr. 1 - 8

Flur 23 Nr. 1/2, 2, 3, 4/2, 4/3, 6/2, 7/1, 8/1, 9/1, 10/1, 12 - 14, 16/2.

Flur 24 ganz

Flur 25 Nr. 5/1, 6/1, 7/1, 8/1, 9/1, 10, 11, 12/1, 12/2, 13/1 - 13/3, 14/1, 14/2, 16/2, 16/4 - 16/7, 17/1, 17/3, 17/4, 19 - 23.

Flur 28 Nr. 1 - 5, 7/2, 10 - 12, 13/1, 14, 16/1, 17/1, 18 - 37, 39/1, 40 - 55, 56/1, 56/2, 56/4 - 56/7, 64/1, 64/2, 65/1, 66, 67, 68/1, 69, 70/1 - 70/3, 71, 72, 73/1, 73/3, 75/1, 75/3 - 75/7, 75/19, 76/22, 76/23, 77 - 80, 81/1 - 81/4, 82 - 85.

Flur 33 ganz

Flur 34 ganz

Flur 35 ganz

Flur 36 ganz

Flur 37 ganz

Flur 38 ganz

Flur 39 ganz

Gemarkung Lauterbach

Flur 13 Nr. 396, 414, 415/1.

Gemarkung Rixfeld

Flur 3 Nr. 24 - 27, 28/1, 28/2, 29, 30, 79 - 81, 90, 91.

Flur 11 Nr. 45 - 53, 71, 75.

Flur 12 Nr. 1 - 13, 72, 75, 90 - 92.

Flur 13 Nr. 37, 38, 39/1, 41 - 46, 48 - 50, 51/1, 51/2, 52 - 54, 75/2,
88 - 90, 91/1.